

ABLAUF EINER GRABMALGENEHMIGUNG

1. Die einzelnen Friedhöfe der Städtischen Friedhöfe München sind in Gräberfelder aufgeteilt, welche unterschiedlichen Vorschriften unterliegen. Die exakten Informationen bzgl. Größe, Bearbeitung und Material, sowie die Art des Denkmals (Liegestein, stehender Stein, Holz- oder schmiedeeisernes Kreuz) erhalten Sie beim Grabmalbüro der Städtischen Friedhöfe München. Halten Sie hierfür den Namen des Friedhofs und Ihre dreiteilige Grabnummer bereit. **Wichtig:** Die Informationen des Grabmalbüros sind **maßgebend** für das Genehmigungsverfahren. Das Abfragen der Vorschriften übernimmt im Regelfall die von Ihnen gewählte Fachfirma oder die mit der Gestaltung des Denkmals von Ihnen beauftragte Person.
2. Auf unserer Internetseite www.muenchen.de/friedhof können Sie sich unter „Downloads“ das jeweils aktuelle Antragsformular „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals“ herunterladen. Zudem finden Sie dort auch die aktuelle Friedhofssatzung.
3. Für einen genehmigungsfähigen Antrag ist das ausgefüllte **Antragsformular** zusammen mit einer **Skizze** Ihres Grabmals im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausführung per Post, Mail oder Fax einzureichen. Auf der Skizze müssen Friedhof, Grabnummer, Material und Bearbeitung des Denkmals, Größen, Ausführung der Schrift und Symbole sowie die Anschrift und Telefonnummer des Einreichers aufgeführt sein. Ein Muster hierzu finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Dokuments.
Gerne kann vorab eine Skizze als Voranfrage an uns gesendet werden, um die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Diese Anfrage ist kostenfrei.
4. Über die Genehmigungsfähigkeit eines Antrags wird in der Regel innerhalb einer Woche entschieden. Das Ergebnis kann telefonisch abgefragt werden. Schriftlich werden die Genehmigungsbescheide gesammelt etwa alle sechs bis acht Wochen versandt.
5. Jedes Grabmal muss **dauerhaft** mit dem **Namen des Handwerksbetriebs** und der **Grabnummer** versehen sein.
Bei Grabsteinen ist diese Kennzeichnung rechtsseitig in ca. 30-40 cm Höhe einzugravieren. Bei Grabmalen aus Holz oder Schmiedeeisen entweder rechtsseitig, gut sichtbar auf dem eventuell vorhandenen steinernen Sockel oder rückseitig.
6. Nach Fertigstellung, jedoch vor Errichtung des Grabmals, vereinbaren Sie bitte rechtzeitig (etwa eine Woche im Voraus) einen Termin mit dem Grabmalbüro zur **Abnahme des Grabmals**. Hierbei wird überprüft, ob das gefertigte Grabmal mit der eingereichten Skizze übereinstimmt. **Nach erfolgter Abnahme darf das Grabmal errichtet werden.**

Bitte beachten Sie:

Stehende Grabmale müssen zwingend von einem hierfür **zertifizierten Handwerksbetrieb** fachgerecht errichtet werden!

Kontaktdaten:

Städtische Friedhöfe München
Grabmalbüro
Damenstiftstr. 8
80331 München

sfm-b-grabmalbuero.gsr@muenchen.de
Tel.: 089 / 23 199 - 282
Fax: 089 / 233 989 - 86289



AUSZUG AUS DER FRIEDHOFSSATZUNG

§30 Name des Aufstellers

Bei jedem Grabmal sind auf der rechten Seitenfläche in etwa 40 cm Höhe der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Grablage in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Die Gravur darf durch den Namen des Urhebers des Grabmals ohne weitere Zusätze ergänzt werden.

§36 Genehmigungsverfahren

- 1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals einschließlich Steineinfassung – ausgenommen die provisorischen Grabzeichen nach §32 – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Der Antrag ist vom/von der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind **zweifach Pläne im Maßstab 1:10** beizufügen. Sie müssen enthalten:
 - a) **Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;**
 - b) **Material, Form und Bearbeitung des Grabmals;**
 - c) **Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole;**
 - d) Vollständige, schriftliche Offenlegung des Inhalts des QR-Codes mit schriftlicher Erklärung des Antragstellers, die alleinige Verantwortung für den Inhalt während der gesamten Nutzungsdauer zu tragen.
- 3) Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab, die Vorlage eines Modells, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.
- 4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Mausoleen, Gräfte, etc.) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Deckplatten für Urnennischen und deren Beschriftung dürfen nur von der Stadt in Auftrag gegeben werden.
- 5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können zum Beispiel baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- 6) **Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe schriftlich erteilt hat.**
- 7) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden. Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach §41 Abs. 2 entfernt, findet §33 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Vor Ablauf der Dreimonatsfrist wird das Denkmal gegen Ersatz aller entstandenen Kosten an die Berechtigten herausgegeben.
- 8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

Die vollständige Friedhofssatzung kann im Grabmalbüro erfragt oder im Internet unter www.muenchen.de/friedhof aufgerufen werden.



Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Erreichbarkeit des Grabmalbüros:

Telefon	(089) 23 199-282	Parteiverkehr:	
Telefax	(089) 233 989-86289	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
E-Mail:	sfm-b-grabmalbuero.gsr@muenchen.de	Montag bis Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr

Friedhof <i>Nordfriedhof</i>	Gräberfeld <i>120</i>	Reihe Nr. <i>2 15</i>	Spalte für Bearbeitungsvermerke des Grabmalbüros	
Name der/des Verstorbene/Verstorbener <i>Max Mustermann</i>			Einlaufnummer:	
Name der/des Inhaberin/Inhabers des Grabnutzungsrechts <i>Erika Mustermann</i>			<input type="checkbox"/> ohne Gestaltungsvorgaben	
Geburtsdatum: <i>12.9.1945</i>			<input type="checkbox"/> mit Gestaltungsvorgaben	
Anschrift der/des Inhaberin/Inhabers des Grabnutzungsrechts <i>Heidestr. 17</i> <i>80997 München</i>			<input type="checkbox"/> mit handwerklichen Gestaltungsvorgaben	
vertreten durch (ausführende Fachfirma) <i>Steinmetz Hinkelstein</i>			Fundament	
Anschrift der Vertreterin/des Vertreters <i>Nußhägerstr. 10</i> <i>80997 München</i>			Art _____	
Art des Grabmals (stehend oder liegend) <i>stehender Stein</i>			Größe _____	
Höhe (in cm) <i>140</i>			Anmerkung: _____	
Breite (in cm) <i>37/50</i>			_____	
Tiefe (in cm) <i>18/20/27</i>			_____	
Material <i>Marmor</i>			Angaben geprüft	
Bearbeitung <i>matt geschliffen</i>			
Ausführung Inschrift / Symbol <i>Schrift graviert, getönt, Kreuz Bronze aufgesetzt</i>			Datum	
Besondere Merkmale (ggf. kurze Beschreibung/Einfassung) <i>Einfassung</i>			Unterschrift	
Anbringung eines QR-Codes <input checked="" type="checkbox"/> nein			Entscheidung über den Antrag:	
<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> Der Antrag wird genehmigt.	
<input type="checkbox"/> Inhalte liegen schriftlich in doppelter Ausfertigung bei.			<input type="checkbox"/> Der Antrag wird unter Auflagen, entsprechend der roten Eintragung genehmigt.	
Zwei Zeichnungen im Maßstab 1:10 liegen bei. <input checked="" type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> Der Antrag wird abgelehnt.	
Nachweis über die Produktionsbedingungen siehe Seite 2.			
			Datum	
			Unterschrift	
			Genehmigungsgebühr _____ Euro	
			Interne Vermerke:	

Nachweis über die Produktionsbedingungen nach Art. 9a Abs. 2 BestG

Nach § 23 Abs. 2 Friedhofssatzung dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Den erforderlichen Nachweis über die Produktionsbedingungen erbringe ich:

- durch die beigefügte lückenlose Dokumentation, wonach der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum* und der Schweiz hergestellt worden sind. Herkunftsland: Spanien
- durch das beigefügte Zertifikat bzw. die beigefügte schriftliche Erklärung der Organisation _____ mit dem nach Art. 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. BestG vorgeschriebenen Inhalt und der Bestätigung, dass die erforderlichen Mindeststandards bei der Erstellung des Nachweises eingehalten worden sind.
- durch die beigefügte Glaubhaftmachung (z. B. Importnachweis, Lagerlisten-Nr.), dass der beantragte Grabstein und/oder die beantragte Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt worden ist (Übergangsregelung des Art. 9a Abs. 3 BestG)
- Die Vorlage eines Nachweises ist mir unzumutbar. Die Gründe der Unzumutbarkeit und welche wirksamen Maßnahmen ich ergriffen habe, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden, habe ich in dem unterschriebenen Beiblatt vom (Datum) _____ dargelegt. Ich versichere, dass mir keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Natursteine unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Nach §36 Abs. 5 der Friedhofssatzung darf das genehmigte Grabmal auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe schriftlich erteilt hat.

Ich versichere, dass ich alle Angaben dieses Antrags und die Angaben in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Anzahl der Anlagen: 5

München, 16.5.2017
Ort, Datum

Steinmetz Hinkelstein
Nußhägerstraße 10
80997 München
Tel.: 089/1234567
Fax: 089/1234568



.....
Unterschrift und Stempel der Steinmetzfirma bzw.
der Antragstellerin/des Antragstellers

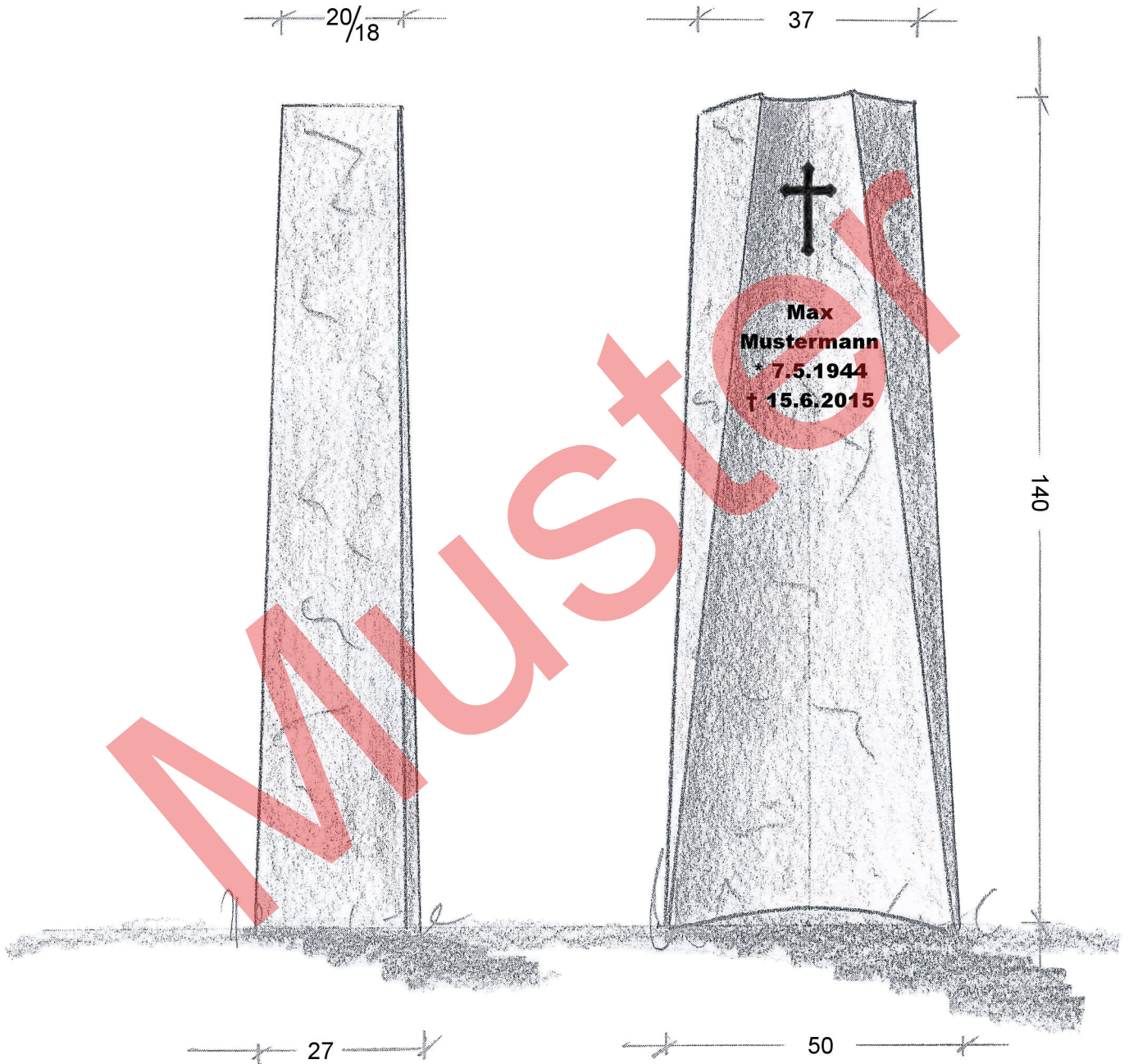
Rücksendung des Antrages an:

Städtische Friedhöfe München
Grabmalbüro
Damenstiftstraße 8
80331 München

* Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

Friedhof, Grabnummer Nordfriedhof, 320-2-15
 Material Marmor
 Bearbeitung matt geschliffen
 Ausführung der Schrift graviert und getönt
 Ausführung des Symbol Kreuz Bronze aufgesetzt
 Besondere Merkmale Einfassung

Zeichnung
 Maßstab 1:10



Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe schriftlich erteilt hat.

Steinmetz Hinkelstein
 Nußbäherstraße 10
 80997 München
 Tel.: 089/1234567
 Fax: 089/1234568
 Firmenstempel u. Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Grabmalbüros
 Einlaufnummer: _____
 Genehmigt: _____
 Abgenommen: _____